

S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung und die Festsetzung des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen, der Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Ladbergen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4, 22 Abs. 2 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinde Ladbergen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Jugendfeuerwehrwart/in
- Zug- und Gruppenführer

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Gemeindegebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann.

§2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe richtet sich nach der Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Ladbergen maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 aa EntschVO. Die Aufwandsentschädigung der verschiedenen Funktionsträger/innen ist nach Art der Funktion, dem Verantwortungsbereich und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit gestaffelt. Bei Funktionsüberschneidung wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt. Die einfache Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist mit dem der Funktion zugeordneten Faktor zu multiplizieren.

Die Faktoren werden wie folgt festgelegt:

| Funktion | Faktor |
|--|---------------|
| • Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 1,0 |
| • stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 0,5 |
| • Jugendfeuerwehrwart/in | 0,5 |
| • Zug- und Gruppenführer | 0,4 |

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung von der Gemeinde Ladbergen ausgestellt.

§ 5 Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Ladbergen haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 6 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 80 Euro pro Stunde festgesetzt.

(4) Die Zeit, für die ein nachgewiesener Verdienstauffall ersetzt wird, wird auf 10 Stunden täglich begrenzt.

§ 7 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Er ist einzureichen beim Ordnungsamt der Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen.

§ 8 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 25 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Ladbergen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 22.03.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Festsetzung des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladbergen, der Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Ladbergen sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 10.10.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 11. Oktober 2024

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Torsten Buller
Torsten Buller